

Schaft bei der Anwendung des Strafrechts gegenüber minderjährigen Rechtsverletzern zur Geltung bringen, sind hohe Anforderungen an das Strafverfahren zu stellen. Es muß der Jugendlichkeit, dem geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklungsstand des jungen Menschen Rechnung tragen und dementsprechend vor allem so gestaltet werden, daß er den sozialen Inhalt und die soziale Tragweite dessen begreift, was ihm mit Anklage und Urteil vorgehalten, weswegen er getadelt, weswegen sein Verhalten sittlich und rechtlich mißbilligt wird. Diesem

Grundanliegen sind alle Rechts- und Gestaltungsformen des Strafverfahrens bei Jugendlichen, sein Recht auf Verteidigung, die Wahrheitsfeststellung, die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, Erzieher, Lehrer, Vertreter der Jugendhilfe, forensischen Psychologen bzw. Psychiater usw. unterzuordnen. Denn die Gestaltung des Strafverfahrens ist eine wichtige Bedingung für eine effektive Realisierung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.